

# ZH\_OBERGERICHT LY230043 vom 15. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY230043](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY230043)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY230043 du 15 octobre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LY230043 del 15 ottobre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn, E.\_\_\_\_\_, geboren am tt. Juli 2004.

### E. 2

Mit Eheschutzurteil vom 10. Februar 2021 regelte das Einzelgericht am Bezirksgericht Meilen das Getrenntleben der Parteien, wobei es die eheliche Liegenschaft an der C.\_\_\_\_\_-strasse ... in D.\_\_\_\_\_ der Klägerin, Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagten (fortan Klägerin) zur alleinigen Benützung mit E.\_\_\_\_\_ zuwies (vgl. Urk. 5/3/3 S. 2). Mit Entscheid vom 31. Mai 2022 bestätigte die erkennende Kammer die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft an die Klägerin zur alleinigen Benützung teilweise mit E.\_\_\_\_\_ (Urk. 5/3/3 S. 33). Auf die dagegen vom Beklagten, Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Beklagter) erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 22. Juli 2022 nicht ein (Urk. 5/3/4 S. 4).

### E. 3

Nachdem die Klägerin ihre im Mai 2021 erhobene – auf Art. 115 ZGB gestützte – Scheidungsklage zurückgezogen hatte, klagte sie Anfang November 2022 erneut – diesmal gestützt auf Art. 114 ZGB – auf Scheidung der Ehe mit dem Beklagten (Urk. 5/1). Mit Eingabe vom 19. Juli 2023 stellte der Beklagte das eingangs zitierte Abänderungsbegehren betreffend Zuweisung der ehelichen Liegenschaft in D.\_\_\_\_\_ zur Benützung an ihn (Urk. 5/40). Nach durchgeführtem Massnahmeverfahren wies die Vorinstanz das Gesuch mit Verfügung vom 7. November 2023 ab (Urk. 2).

#### E. 3.1

Der Beklagte hält dem zunächst entgegen, betreffend E.\_\_\_\_\_ übersehe die Vorinstanz, um was es gehe. Im erstinstanzlichen Eheschutzurteil sei von einer überwiegenden Betreuung von E.\_\_\_\_\_ durch die Klägerin ausgegangen und die Liegenschaft aufgrund des vorrangigen Interesses von E.\_\_\_\_\_ der Klägerin zugewiesen worden. Im Berufungsentscheid seien dann aber je hälftige Betreuungsteile festgelegt worden. Das Obergericht habe den Zuweisungsentscheid zugunsten der Klägerin damit begründet, dass E.\_\_\_\_\_ die Klägerin präferiere und festhalten, dass die Liegenschaftszuweisung "mit Blick auf das Kindeswohl als vorliegend einziges übergeordnetes Zuteilungskriterium" erfolge. Falsch sei deshalb die Annahme der Vorinstanz, das Obergericht habe seinen Entscheid nicht primär auf die Präferenz von E.\_\_\_\_\_ abgestellt. Mit schriftlicher Erklärung vom 3. Juli 2022 habe E.\_\_\_\_\_ jedoch klargestellt, dass es für ihn keine Rolle spiele, wem die Liegenschaft zugewiesen werde. Er habe somit keine Präferenz (mehr). Hinzu komme, wie bereits vor Vorinstanz dargelegt, dass E.\_\_\_\_\_ – mittlerweile seit rund eineinhalb Jahren – volljährig sei und sich nicht in Ausbildung befinde. Indem E.\_\_\_\_\_ keine

Präferenz mehr habe, nicht in Ausbildung stehe und sein Kindeswohl – besser "Erwachsenenwohl" – weder für die eine noch für die andere Variante spreche, sei eben eine massgebliche und nachhaltige Änderung eingetreten. E.\_\_\_\_\_ sei für den Zuweisungsentscheid definitiv nicht ausschlaggebend (Urk. 1 S. 3 f.).

### **E. 3.2**

Sodann, so der Beklagte weiter, sei es nicht haltbar, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid das Wohl seiner Tochter nicht berücksichtigt habe, gelte doch das Kindeswohl gemäss Praxis des Obergerichts als übergeordnetes Zuweisungskriterium. Es sei nicht nachvollziehbar, dass das Wohl von E.\_\_\_\_\_, dem die Benützungszuweisung mittlerweile gleichgültig sei, massgeblich sein solle, nicht aber das Wohl seiner Tochter. Sodann sei es kinderpsychologisch unzutreffend, dass ein Kleinkind von seinem Umfeld nur wenig mitbekomme, werde doch das Wohlbefinden eines Kleinkindes sehr wohl vom Umfeld und vom Wohlbefinden seiner Eltern entscheidend mitgeprägt. Wie vor Vorinstanz dargelegt sei die Liegenschaft in D.\_\_\_\_\_ ideal für ihn, seine Tochter, seine Partnerin und weiterhin für E.\_\_\_\_\_. Genauso wie es auch für E.\_\_\_\_\_ ideal gewesen sei, in diesem Haus aufwachsen zu dürfen. Vor Vorinstanz habe er insbesondere dargelegt, dass die eheliche Lie-

- 9 - genschaft in D.\_\_\_\_\_ mit ihrem Garten, den grosszügigen Raumverhältnissen und der bevorzugten Lage einen klaren Nutzungsvorteil für ihn biete. In Verletzung seines Gehörsanspruchs sei die Vorinstanz auf diese Ausführungen überhaupt nicht eingegangen. Was die Frage eines adäquaten Ersatzobjekts angehe, so sei auf die finanzielle Situation hinzuweisen: Das Obergericht sei von einer 3.5-Zimmerwohnung mit einem Mietzins von Fr. 2'800.– ausgegangen. Dies sei für einen Einpersonenhaushalt gedacht gewesen. Sein Einkommen sei auf monatlich Fr. 7'600.– festgesetzt worden. Dass demgegenüber die eheliche Liegenschaft in D.\_\_\_\_\_ einen deutlich besseren Komfort für einen Dreipersonenhaushalt biete, sei offensichtlich. Es sei offensichtlich, dass das Kindeswohl seiner Tochter ein neues, nachhaltiges und wesentliches primäres Zuweisungskriterium bilde. Die Liegenschaft diene ihm, seiner Partnerin und der Tochter – sowie gegebenenfalls zeitweise E.\_\_\_\_\_ – mehr als der Klägerin allein. Dies umso mehr, als seine Partnerin weiterhin erwerbstätig bleiben und die Betreuung der Tochter von beiden Eltern geteilt werde. Er sei deshalb darauf angewiesen, von zu Hause aus arbeiten zu können, um seinen Anteil an der Kinderbetreuung zu leisten. Das Kindeswohl seiner Tochter sei prioritär. Auch sie dürfe, wie E.\_\_\_\_\_, die Vorzüge der ehelichen Liegenschaft geniessen und im Umfeld von zufriedenen Eltern aufwachsen, die sich ihr – aufgrund von gleichzeitigem Wohnen und Arbeiten in einem Haus – abwechslungsweise zuwenden können. Seine Tochter sei kein Kind zweiter Klasse, es habe dieselben Rechte wie E.\_\_\_\_\_ (Urk. 1 S. 4 ff.). 4. Die Klägerin beantragt die Abweisung der Berufung, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 19 S. 2).

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid erhob der Beklagte mit Eingabe vom 20. November 2023 Berufung (Urk. 1). Den ihm mit Verfügung vom 23. November 2023 auferlegten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 3'000.– leistete er fristgerecht (Urk. 6 f.). Mit Noveneingabe vom 11. Dezember 2023 setzte der Beklagte das Gericht über die Geburt seiner Tochter F.\_\_\_\_\_ in Kenntnis (Urk. 8). Mit Verfügung vom 26. Februar 2024 wurde der Klägerin Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 18). Die daraufhin eingegangene

Berufungsantwort datiert vom 11. März 2024 (Urk. 19). Sie wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 27. März 2024 zuge-

- 5 - stellt (Urk. 22). Mit Eingabe vom 16. April 2024 replizierte der Beklagte auf die Berufungsantwort (Urk. 23). Die diesbezügliche Stellungnahme der Klägerin datiert vom 10. Juni 2024 (Urk. 28). In der Folge ging je eine weitere Stellungnahme des Beklagten (Urk. 30) sowie der Klägerin (Urk. 32) ein. Letztere Rechtsschrift wurde dem Beklagten am 6. August 2024 zugestellt (Urk. 33). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt.

## **E. 5**

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 5/1-66; Urk. 11/67-87). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Parteien ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung notwendig erscheint. II. 1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist, respektive an einem der genannten Fehler leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Das setzt – im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung – voraus, dass die Berufung erhebende Partei die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anführt, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden, beziehungsweise aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGE 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Das obere kantonale Gericht hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4).

- 6 - 2. Die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft für die Dauer des Getrenntlebens untersteht der eingeschränkten Untersuchungsmaxime gemäss Art. 276 i.V.m. Art. 272 ZPO (vgl. OGer ZH LE230028-O vom 5. März 2024 E. II.1.2 m.w.H.). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren daher nur zuzulassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 ZPO). III. 1. Der Beklagte stellte sich vor Vorinstanz auf den Standpunkt, dass, verglichen mit der Sachlage, wie sie sich im Mai 2022 zum Zeitpunkt des abzuändernden Entscheids präsentiert habe, zwei neue Umstände eingetreten seien, aufgrund derer er nunmehr eindeutig das höherwertige Interesse an der Benützung der Liegenschaft habe als die Klägerin: Erstens, so der Beklagte, werde er im mm.2023 Vater einer Tochter. Die eheliche Liegenschaft in D. \_\_\_\_\_ sei ideal für ihn, seine Partnerin und die gemeinsame Tochter, welche dort, wie E. \_\_\_\_\_, unter optimalen Bedingungen werde aufwachsen können. Er wolle seiner Tochter dieselbe unbekümmerte Kindheit zukommen lassen, wie sie bereits E. \_\_\_\_\_ habe erleben dürfen. Zweitens, so der Beklagte weiter, sei E. \_\_\_\_\_ seit einem Jahr volljährig. Er habe vor kurzem die Matura bestanden und beginne vorerst keine weitere Ausbildung. Demzufolge befinde er sich derzeit nicht mehr in Erstausbildung. E. \_\_\_\_\_ brauche seit längerem keine Betreuung mehr, lebe sein eigenes Leben, sei erwachsen. Er übernachtete mehrmals pro Woche bei seiner Freundin und habe neue Pläne, wie Reisen, Nebenjobs machen, im Winter als Skilehrer

arbeiten, im Zivildienst dienen, eventuell später im Ausland studieren, eine eigene Wohnung haben etc. Alle bisherigen Zuweisungsgründe betreffend Nutzung der Liegenschaft hätten jedoch auf E.\_\_\_\_\_ beruht. Diese würden nun wegfallen. Demgegenüber sei nun die anstehende Geburt seiner Tochter und ihr Wohl als neues, primäres Zuweisungskriterium zu seinen Gunsten zu berücksichtigen (Urk. 5/40 S. 2 ff.).

2. Die Vorinstanz legte ihrem – abweisenden – Entscheid die nachfolgenden Erwägungen zugrunde: Zunächst sei festzuhalten, dass die Volljährigkeit von

- 7 - E.\_\_\_\_\_ kein Novum bilde, habe doch das Obergericht im Urteil vom 31. Mai 2022 was folgt erwogen: "Mit Blick auf das Kindeswohl als vorliegend einziges übergeordnetes Zuteilungskriterium rechtfertigt es sich somit, die eheliche Liegenschaft für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin zur alleinigen Benutzung teilweise mit E.\_\_\_\_\_ zuzuweisen. Daran ändert nichts, dass E.\_\_\_\_\_ demnächst, nämlich am tt.mm.2022 volljährig wird, zumal er sich noch in Erstausbildung befindet [...] und vorerst weiterhin zu Hause wohnt." Sodann werde die Matura gemeinhin nicht als angemessene Erstausbildung verstanden. Nebenbei sei zu erwähnen, dass insbesondere in der Phase vom 19. bis zum 21. Lebensjahr, den sogenannten Zwischenjahren, weiterhin Unterhalt geschuldet sei. Bei noch unklarem weiterem Ausbildungsplan werde somit eine gewisse Übergangszeit bis zur allfälligen Studienwahl zugestanden. Dass E.\_\_\_\_\_ nach Abschluss der Matura nicht sofort mit einem Studium beginne, führe also nicht dazu, dass von einer abgeschlossenen Erstausbildung gesprochen werden könne. Sodann könne aus dem Umstand, dass E.\_\_\_\_\_ oft bei seiner Freundin übernachtete, nicht geschlossen werden, dass er nicht mehr bei der Klägerin wohne. Die Ausgangslage betreffend E.\_\_\_\_\_ sei somit nach wie vor dieselbe und vermöge keine Abänderung zu rechtfertigen. Es bleibe die Frage zu klären, ob die bevorstehende Geburt der Tochter des Beklagten, bzw. dessen Wunsch, mit seiner Partnerin, der Tochter und E.\_\_\_\_\_ in die eheliche Liegenschaft zu ziehen, einen ausreichenden Abänderungsgrund darstelle. Entgegen dem Beklagten sei nicht ersichtlich, inwieweit das Kindeswohl der Tochter ein Aufwachsen in der ehelichen Liegenschaft in D.\_\_\_\_\_ gebieten würde. Dies, zumal ein Kind in den ersten Lebensjahren von seinem Umfeld notorischerweise nur wenig mitbekomme. Wie das Obergericht zudem bereits erwogen habe, sei der Beklagte durchaus in der Lage, ein adäquates Ersatzobjekt zu finden. Auch bestehe kein Anlass, auf die Feststellung des Obergerichts zurückzukommen, wonach der Klägerin ein grösseres Affektionsinteresse zuzugestehen sei. Das Obergericht habe seinen Entscheid damit auch nicht primär auf die Präferenz von E.\_\_\_\_\_ abgestellt. Insgesamt falle die Interessenabwägung damit nach wie vor zugunsten der Klägerin aus (Urk. 2 S. 5 ff.).

- 8 -

### **E. 5.1**

Der Beklagte kritisiert zunächst die Erwägungen der Vorinstanz betreffend E.\_\_\_\_\_. Jedoch tut er dies in einer Weise, die den rechtlichen Anforderungen kaum genügt, wiederholt er doch über weite Strecken seine bereits vor erster Instanz vorgetragene Argumentation, ohne sich im Einzelnen mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen.

### **E. 5.2**

Entsprechend vermag der Beklagte denn auch nicht aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen fehlerhaft sein sollen: Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, wurde die Tatsache, dass E.\_\_\_\_\_ in Kürze volljährig werden würde,

- 10 - im Entscheid der Kammer vom 31. Mai 2022 erkannt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt (vgl. Zitat unter E. III.2. bzw. Urk. 5/3/3 S. 28 f.). Die massgebenden Umstände blieben im Übrigen unverändert: E.\_\_\_\_\_ hat, wie die Vorinstanz zutreffend darlegte, bis dato noch keine angemessene Erstausbildung abgeschlossen. Das bestreitet der Beklagte zwar nicht, stellt sich aber auf den Standpunkt, E.\_\_\_\_\_ befinde sich momentan gar nicht in Ausbildung. Dem ist das – unbestritten gebliebene – Vorbringen der Klägerin entgegenzuhalten, wonach E.\_\_\_\_\_ im Herbst ein Architekturstudium beginnen werde (Urk. 28 S. 2 f.). Zudem wohnt E.\_\_\_\_\_ auch heute noch zusammen mit der Klägerin in der ehelichen Liegenschaft. Konkrete Auszugspläne werden vom Beklagten weder behauptet noch glaubhaft gemacht.

### **E. 5.3**

Nicht überzeugend ist schliesslich das Vorbringen des Beklagten, E.\_\_\_\_\_ habe betreffend Benützungszuweisung keine Präferenz mehr: Der Beklagte weist diesbezüglich auf ein Bestätigungsschreiben von E.\_\_\_\_\_ vom 3. Juli 2022, wonach es diesem gleichgültig sei, wem die eheliche Liegenschaft zugewiesen werde (Urk. 4/2). Diesem Schreiben kann jedoch gegenwärtig keine Relevanz mehr zukommen, da es zu einem Zeitpunkt verfasst wurde, als der Beklagte noch nicht ein zweites Mal Vater geworden war. Abgesehen davon wurde die genannte Bestätigung bereits im Massnahmeentscheid der Kammer vom 25. Juli 2022 (OGer ZH LY220041-O vom 25. August 2022 E. III.4.2) und im Urteil des Bundesgerichts vom 10. Oktober 2022 (5A\_734/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 5.3) abgehandelt und eine Änderung der Zuweisung der Liegenschaft gestützt darauf verworfen. Dies stünde einer erneuten Beurteilung ohnehin entgegen.

### **E. 6**

Weiter kritisiert der Beklagte die Erwägungen der Vorinstanz betreffend die Bedeutung seiner Ende mm.2023 geborenen Tochter für den Zuweisungsentscheid.

#### **E. 6.1**

Der Beklagte moniert, die Vorinstanz habe seine Tochter bzw. ihr Kindeswohl zu Unrecht nicht als übergeordnetes Zuweisungskriterium zu seinen Gunsten berücksichtigt. Dem ist nicht zuzustimmen: Um über die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft entscheiden zu können, ist es Aufgabe des Gerichts, alle bestehenden Interessen der Parteien nach freiem Ermessen gegeneinander abzuwägen und die Liegenschaft demjenigen Ehegatten zuzuweisen, dem sie besser dient. Zur Ermitt-

- 11 - lung dieses grösseren Nutzens haben Lehre und Rechtsprechung verschiedene Zuteilungskriterien entwickelt, welche in einer bestimmten Kaskadenfolge zueinander stehen. Im Vordergrund der Beurteilung stehen u.a. das Interesse der Kinder, in der gewohnten und vertrauten Umgebung bleiben zu dürfen, und die Erfahrungstatsache, dass der alleinstehende Ehegatte als Einzelperson rascher eine Wohnung findet als der andere Ehegatte mit den Kindern (BGer 5A\_766/2008 vom 4. Februar 2009 E. 3.2). Der Beklagte wurde nun aber lange vor der Geburt seiner Tochter angewiesen, die eheliche Liegenschaft zu verlassen. Entsprechend war die Tochter des Beklagten auch nie in der ehelichen Liegenschaft zu Hause; sie ist ihr nicht vertraut, sondern fremd. Die Berücksichtigung der Tochter des Beklagten als primäres Zuteilungskriterium fällt daher ausser Betracht. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern das Kindeswohl der Tochter des Beklagten durch den vorliegenden Zuweisungsentscheid überhaupt berührt wird. So bringt denn auch der Beklagte nicht vor, zur Wahrung des Kindeswohls seiner Tochter auf die Zuteilung der

ehelichen Liegenschaft angewiesen zu sein.

### **E. 6.2**

Sodann wiederholt der Beklagte seinen bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Standpunkt, dass nämlich die eheliche Liegenschaft mit all ihren Vorzügen für ihn, seine Partnerin und insbesondere seine Tochter nicht idealer sein könnte. Damit spricht er das beim Zuweisungsentscheid in zweiter Linie zu berücksichtigende Affektionsinteresse an, worunter u.a. ein höherer zeitlicher Nutzungswert der ehelichen Wohnung fällt. Jedoch bewohnt auch die Klägerin zusammen mit E.\_\_\_\_ die eheliche Liegenschaft in D.\_\_\_\_, und der Beklagte vermag nicht glaubhaft zu machen, dass bzw. inwiefern er die eheliche Liegenschaft, würde sie ihm zugeteilt, zeitlich mehr nutzen würde als die Klägerin zusammen mit E.\_\_\_\_\_.

### **E. 6.3**

Was das Vorbringen des Beklagten betreffend die finanzielle Situation anbelangt, so ist festzuhalten, dass er der Klägerin nach eigenen Angaben die Übernahme der ehelichen Liegenschaft vier Millionen Franken angeboten hat (Urk. 1 S. 7; Urk. 23 S. 3). Vor diesem Hintergrund dürfte es ihm möglich sein, für sich und seine Familie ein adäquates Ersatzobjekt zu finanzieren.

### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Berufung des Beklagten abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen.

- 12 - IV. 1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). 2. Der Beklagte ist zudem zu verpflichten, der Klägerin antragsgemäss (Urk. 19 S. 2) eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zu bezahlen. Diese ist gestützt auf § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 9, § 11 und § 13 AnwGebV auf pauschal Fr. 4'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet. 4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.– zu bezahlen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 13 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 15. Oktober 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Hauser versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.